diktiert am ....
Namensz.
geschrieben am ....
Namensz.
abgesandt am 8.12.2014 Stu
Namensz.

Planungsgemeinschaft
Mittelrhein-Westerwald
Postfach 20 03 61
56003 Koblen

Bauverwaltung
Herr Wagner
64
hp.wagner@vordereifel.de

14 146-56-33/41 MW 03.09.2014 | 4.1.4 610-12 | 02651/8009-64 | 05.12.2014

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald (Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm LEP IV);
Hier: 2. Anhörung zum Planentwurf (§ 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandsgemeinde Vordereifel hat zu der 1. Anhörung mit Schreiben vom 23.03.2012 Stellung genommen. Hierauf wird zunächst verweisen.

Im Rahmen der 2. Anhörung trägt die Verbandsgemeinde weiterhin folgendes vor:

Zu Strategische Umweltprüfung:
6. Gesamtbetrachtung
Tabelle 5 (Seite 58)

Der Entwurf legt Vorrang- und Vorbehaltsgebiete hinsichtlich Regionaler Biotopverbund fest.
Darüber hinaus wird nachrichtlich ein Landesweiter Biotopverbund auf 156.065 ha aufgeführt, ohne dass klar wird ob als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet.
Wir bitten um entsprechende Klärung.

...

Zu Ziffer 2.2.4

Die Ortsgemeinde Münk liegt in der Gesamtkarte im Bereich der Vorbehaltsgebiete „Erholung und Tourismus"; im Anhang Gemeindefunktionen findet sich diese Kennzeichnung nicht wieder.
Diese Funktion sollte daher für Münk ebenfalls aufgenommen werden.

Nachdem im Anhang in Änderung des bisher geltenden RROP 2006 die „besonderen Funktionen" „G" für die „besondere Funktion Gewerbe" und „L" für die „besondere Funktion Landwirtschaft" im Entwurf des RROP 2012 nicht mehr vergeben werden, verbleibt bei der Ortsgemeinde Ettringen nur noch die „besondere Funktion „ER" für Erholung und Tourismus".

Nach Rücksprache mit dieser sieht es die Ortsgemeinde Ettringen für zutreffender an, ohne Gemeindefunktion zu bleiben, da eine Darstellung als Vorbehaltsgebiert „Erholung und Tourismus" wie vorgesehen den übrigen Funktionen, die die Ortsgemeinde erfüllt, nicht gerecht werden kann.
Wir bitten Sie daher die Kennzeichnung „ER" im Anhang Gemeindefunktionen zu streichen.

Zu der Steuerung der Windenergie im RROP Endbericht:

Die Verbandsgemeinde Vordereifel schreibt zurzeit ihren Flächennutzungsplan (FNP) für den Teilbereich Windenergie fort.

Wie bereits im Rahmen des Informationsaustausches zu potentiellen Vorranggebieten Windenergie mit den Trägern der Flächennutzungsplanung mit Schreiben vom 26.02.2014 mitgeteilt wurde, hat die Verbandsgemeinde Vordereifel aus verfahrenstechnischen Gründen ihr Gebiet in zwei Planungsabschnitte geteilt.

Für den südlichen Teil (12. Fortschreibung) wurden die im Verfahren nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB vorgebrachten Anregungen sowie die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen (Avifauna, Fledermausgutachten, Landschaftsbildanalyse u.a.) gewürdigt und im Entwurf berücksichtigt. In seiner Sitzung am 08.10.2014 hat der Verbandsgemeinderat für den südlichen Bereich die Offenlage sowie die Beteiligung nach § 4 (2) BauGB beschlossen. Diese Verfahrensschritte sollen zeitnah durchgeführt werden.

Die Vorranggebiete Nr. 26 a-c sowie Nr. 27 a+b der Entwurfsfassung zum 2. Anhörungs- und Beteiligungsverfahren korrespondieren mit den in sich der 12. Fortschreibung des FNP befindlichen Potentialflächen Nrn. 3+36 sowie Nrn. 5+30. Die genaue Lage dieser Flächen ist aus der beiliegenden Karte „Konzentrationsflächen" – Stand 03.11.2014 – ersichtlich, in die die Flächen des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplanes übertragen wurden.

Die halbkreisförmige Ausbuchtung in der Potentialfläche Nr. 3 (Gebiete Nrn. 26a+b Entwurf RROP) ist nach dem Abbruch des Wohnhauses „Neuvirneburg" entfallen, da mit diesem Abbruch der ursprünglich angelegte Schutzradius entbehrlich wurde.

...

Das Gebiet 26 b wird außerdem geringfügig vom 3.000 m Schutzradius eines am Denskopf angenommenen Schwarzstorchhorstes überlagert (siehe beigefügten avifaunistischen Abschlussbericht, Horstkartierung und ergänzten Steckbrieflageplan). Der Verbandsgemeinderat hat hier weitere Untersuchungen in 2015 beschlossen.

Die westliche Begrenzung der Potentialfläche Nr. 5 ergibt sich aus dem 3.000 m Schutzabstand um einen 2011 besetzten Schwarzstorchhorst südwestlich von Boos (5-jähriger Bestandsschutz). Dieser Schutzabstand durchschneidet auch die Vorrangfläche Nr. 27 a und führt hier zu Abweichungen zwischen den Entwürfen zur Flächennutzungs- und Regionalplanung (siehe beigefügten avifaunistischen Abschlussbericht, Horstkartierung und ergänzten Steckbrieflageplan).

Im nördlichen Bereich (14. Fortschreibung) ist eine Abwägung der im Rahmen der Verfahren nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB vorgebrachten Anregungen noch nicht erfolgt.

Mit den 2014 durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen (siehe avifaunistischen Abschlussbericht) wurde u.a. der Brutnachweis eines Schwarzstorches bei Kirchwald geführt. Der 3.000 m Schutzradius um diesen Horst überlagert weitestgehend das Gebiet Nr. 25 des Entwurfes zum Regionalen Raumordnungsplan (RROP). Hier verbleiben lediglich noch kleine Restflächen, deren Größe deutlich unter 15 ha liegt (siehe ergänzten Steckbrieflageplan). Entsprechend dem Kriterienkatalog muss das Vorranggebiet 25 damit entfallen.

Darüber hinaus wird nach dem avifaunistischen Gutachten ein Schwarzstorchhorst am Denskopf dringend vermutet. Obwohl der genaue Standort dieses Horstes nicht identifiziert werden konnte, empfehlen die Gutachter auch diesen fiktiven Horst mit einem 3.000 m Schutzradius zu versehen. Dieser Schutzradius überlagert das gesamte Gebiet Nr. 25 deutlich und das Gebiet 26 b (siehe ergänzten Steckbrieflageplan) geringfügig. In seiner Sitzung am 08.10.2014 hat der Verbandsgemeinderat beschlossen, diesen Schutzradius zunächst nicht zu berücksichtigen und in 2015 weitere Untersuchungen durchführen zu lassen. Näheres ist auch hier aus dem beigefügten avifaunistischen Abschlussbericht sowie der zugehörigen Horstkartierung ersichtlich.

Nach dem Entwurf zur 2. Anhörung des RROP liegt das Gebiet Nr. 25 in Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus sowie für regionalen Biotopverbund. Es widerspricht damit den Grundsätzen G58, G63 und G97. Darüber hinaus befindet es sich im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel", dessen Schutzzweck die Erhaltung der Schönheit und Eigenart der Landschaft ist. Im Rahmen der Landschaftsbildanalyse für den südlichen Bereich (12. Fortschreibung) hat der Gutachter in einer Vorabeinschätzung den nördlichen Bereich (14. Fortschreibung) als Teilraum mit hoher Landschaftsbildqualität eingestuft und die Verträglichkeit mit der Windkraft unter weiteren Prüfvorbehalt gestellt. In der Gesamtschau sollte daher auch aus diesen Gründen auf eine Darstellung der Vorrangfläche 25 im RROP verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Heilmann
Bürgermeister

Anlagen